



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

28. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 31.07.2019

13/2019

## Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Gemeinde Niedergörsdorf  
Wahlleiterin

24.07.2019

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 17 Absatz 2 BbgLWahlG i. V. m. § 15 BbgLWahlV spätestens am 04.08.2019 (28. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.
2. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg liegt gemäß § 17 Absatz 3 BbgKWahlG für die Wahlbezirke der Gemeinde Niedergörsdorf am

<b>Montag, 05.08.2019,</b>	<b>08.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>Dienstag, 06.08.2019,</b>	<b>08.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
	<b>13.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag, 08.08.2019,</b>	<b>08.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
	<b>13.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag, 09.08.2019,</b>	<b>08.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

bei der Wahlbehörde Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Zimmer 5, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf zur Einsicht aus. Das Büro ist barrierefrei erreichbar.

3. Jede wahlberechtigte Person hat gemäß § 17 Abs. 3 BbgLWahlG i. V. m. § 17 BbgLWahlV während des o. g. Zeitraumes das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen im oben genannten Zeitraum überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können bei der Wahlbehörde Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Zimmer 5, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf gestellt werden. Der Antrag ist gemäß § 14 Absatz 1 BbgLWahlV schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens 17.08.2019 (15. Tag vor der Wahl) bei der Wahlbehörde Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Zimmer 5, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf zu stellen.

Er muss den Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Die Antragstellung ist

Montag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

möglich.

Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden (§ 14 BbgLWahlV):

- Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im

Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 21. Juli 2019 mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Dies muss die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1 a BbgLWahlV der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.

- Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Land sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dies muss die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1 b BbgLWahlV der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft machen.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Der Einspruch ist bis zum 17.08.2019 (15. Tag vor der Wahl) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Zimmer 5, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf einzulegen (§ 18 BbgLWahlG i. V. m. § 18 BbgLWahlV).
  6. Wahlberechtigte Personen können bei der Wahlbehörde Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Zimmer 5, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der o.g. Sprechzeiten einen Wahlschein beantragen (§ 19 BbgLWahlG i. V. m. § 22 BbgLWahlV). Der Antrag ist persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 18 BbgLWahlV versäumt hat,
2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 18 BbgLWahlV entstanden ist,
3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Gemäß § 24 BbgLWahlV ist der Wahlschein schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde bis zum 30.08.2019, 18.00 Uhr zu beantragen. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene, wahlberechtigte Personen können bei Vorliegen oben genannter Gründe bis zum 01.09.2019, 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen.

Gleiches gilt bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten ermöglicht.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss gemäß § 24 Absatz 2 BbgLWahlV durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Inhaber von Wahlscheinen können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 24 (Teltow-Fläming II) wählen oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Antrag nicht, ob die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein gemäß § 25 Absatz 3 BbgLWahlV beizufügen:

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises
2. ein amtlicher blauer Wahlumschlag
3. ein amtlicher hellroter Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen bis spätestens 30.08.2019, 18.00 Uhr anfordern. Bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen während der Sprechzeiten bei der Wahlbehörde Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Zimmer 5, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf ist gemäß § 62 Absatz 5 BgLV die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle möglich. Der Briefwahlraum ist barrierefrei erreichbar.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“ zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am Wahltag (01.09.2019), bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbehörde eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch in der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag (01.09.2019), 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Niedergörsdorf, 25.07.2019



Schütze  
Wahlleiterin

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat IV  
Kataster- und Vermessungsamt / Vermessung  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

**Erben der verstorbenen Emmi Steinkampf,  
laut Angabe des Grundbuches, letztmalig wohnhaft  
in Lehrte**

Auskunft: Frau Kaiser  
Zimmer: C7-1-02  
Telefon: 03371 608-4222  
Telefax: 03371 608-9220  
E-Mail: Barbara.Kaiser@teltow-flaeming.de \*  
Datum: 23. Juli 2019  
Aktenz.: 62/3-632/16

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte Erben der verstorbenen Emmi Steinkampf,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kaiser  
SGL Liegenschaftskataster

### Bekanntmachungen anderer Behörden

### Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat IV  
Kataster- und Vermessungsamt / Vermessung  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

**Erben des verstorbenen  
Bernd Wendl,**

Auskunft: Frau Kaiser  
Zimmer: C7-1-02  
Telefon: 03371 608-4210  
Telefax: 03371 608-9090  
E-Mail: Barbara.Kaiser@teltow-flaeming.de  
Datum: 23. Juli 2019  
Aktenz.: 3-632/16

**laut Angaben des Grundbuches,  
letztmalig wohnhaft in Michendorf**

#### Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung

Sehr geehrte Erben des verstorbenen Bernd Wendl,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkungen an Sie verfügt. Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der vorgenommenen Abmarkungen werden in der Zeit vom **26.8.2019 bis einschließlich 27.9.2019**

Montag und Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Im Landkreis Teltow-Fläming, Kataster- und Vermessungsamt, Zimmer C7-1-02, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Sie sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und über die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abgeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kaiser  
SGL Liegenschaftskataster

#### Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

#### Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

#### Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

#### Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.*

**Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**

